



# Statuten des Vereins ASKÖ-KARATEZENTRUM Shotokan Wien

Die Vereinsstatuten wurden bei der Generalversammlung am **17. März 2023** beschlossen.



## Contents

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	3
§ 2 Zweck .....	3
§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Generalversammlung.....	6
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung.....	7
§ 11 Vorstand .....	7
§ 12 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	9
§ 14 Rechnungsprüfer .....	10
§ 16 Auflösung des Vereins .....	12
§ 17 Das Inkrafttreten dieser Statuten und Übergangsbestimmungen.....	13

### Anmerkungen:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts.
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002).
- **Alle Funktionsbezeichnungen in den Statuten sind geschlechtsneutral zu sehen.**
- Gesetzlich relevante Bestimmungen der Zivilprozessordnung können insbesondere sein: §§ 577 – 599 ZPO.



## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen **ASKÖ-KARATEZENTRUM, Shotokan Wien**.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Er gehört der „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ) an.

## § 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Bevölkerung durch sportliche Betätigung.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

- 1) Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Karate und Selbstverteidigung,
  - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung
  - c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten und anderen
  - d) sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
  - e) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte,
  - f) Betrieb von Sportstätten,
  - g) Die Zusammenarbeit mit den Printmedien und den elektronischen Medien, Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften,
  - h) Einrichtung einer Bibliothek und Videothek,
  - i) Errichtung und Betrieb einer eigenen Homepage,
  - j) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus-, Fort- und Weiterbildung,
  - k) Training
  - l) Die Durchführung von Marketingmaßnahmen.
  - m) Durchführung von betreuenden Maßnahmen zur Leistungssteigerung und zum Leistungserhalt (z. B. Coaching, Ernährungsberatung...)
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Geld- und Sachspenden,
  - c) Freiwillige Beiträge mit oder ohne besondere Zweckbestimmung,



- d) Sponsoring,
- e) Warenabgabe,
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen,
- g) Veranstaltungen,
- h) Werbung jeglicher Art,
- i) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen (Lehrgängen)
- j) Zinserträge,
- k) Flohmärkte und Basare,
- l) Vermietung oder sonstiger Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon,
- m) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen,
- n) Sonstige Zuwendungen

## § 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können physische und juristische Personen ohne Unterschied werden. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- 4) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag von Vorstandsmitgliedern, von der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muss vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden. Für die



Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich, bzw. der Absende-Zeitpunkt der E-Mail maßgeblich.

- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines,
  - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag von Vorstandsmitgliedern beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- 5) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt aber nicht verpflichtet, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen, Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht eine gültige Postanschrift und E-Mailadresse dem Verein bekanntzugeben und bei Änderung diese auch entsprechend mitzuteilen.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## § 8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind:
  - a) Generalversammlung (§§ 9 f, § 5 Abs. 1 VerG)
  - b) Vorstand (§§ 11 ff, § 5 Abs. 1 VerG)
  - c) Rechnungsprüfer (§ 14)
  - d) Schiedsgericht (§ 15)



- 2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, beträgt zwei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

## § 9 Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
  - a) auf Beschluss des Vorstandes
  - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
  - c) auf schriftlichen (postalisch oder per E-Mail) und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG),
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 VerG)
- 3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen (postalisch oder per E-Mail), oder die Einladung auf der Vereins-Homepage zu veröffentlichen.
- 4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand und vom Antragsteller unterschrieben (postalisch oder per E-Mail), einzureichen.
- 5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktionen eines Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.



## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.  
Insbesondere sind ihr vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Gewinn- und Verlustrechnung),
  - b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode,
  - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines,
  - g) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge, sowie der Beitragszahlungszeiträume,
  - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. g und h dem Vorstand zu übertragen.

## § 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
    - i) Obmann und sein Stellvertreter
    - ii) Schriftführer und sein Stellvertreter
    - iii) Finanzreferent und sein Stellvertreter
  - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme
    - i) Beiräten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z. B.: Veranstaltungen, Rechtsangelegenheiten...)
    - ii) Ehrenmitglieder
- 2) Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.



- 3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Generalversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Generalversammlung abzuhalten. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit Stimmberechtigung in den Vorstand aufzunehmen. Dafür ist die Zustimmung mit einfacher Mehrheit, der übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder sein Stellvertreter.
- 6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) den Ausschlag.
- 7) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zu erklären.
- 8) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Status und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- 2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,
  - a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,



- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen,
- c) Kurse, Lehrgänge, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren,
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten, bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen,
- e) das Rechnungsjahr festzulegen. Das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG),
- f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres ist eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG)
- g) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG), wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG),
- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG),
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren, geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (§ 21 Abs. 4 VerG),
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde) zu erledigen,
- k) bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erstellen,
- l) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben sind Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln.

## § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- 2) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten, sowie die



Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

- 3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und eines weiteren stimmberechtigten volljährigen Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) über € 1000,- des Obmanns und des Finanzreferenten, darunter nur des Finanzreferenten. Im Verhinderungsfalle hat der jeweilige Stellvertreter zu unterfertigen.
- 4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- 5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen, diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- 6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Im obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 7) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinem Stellvertreter sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- 8) Die Beiräte sind verpflichtet, die ihnen allgemein oder speziell übertragenen Aufgaben sorgfältig zu erfüllen und dem Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.
- 9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der obgenannten Funktionäre deren Stellvertreter.

## § 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Sie haben
  - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens jährlich,



spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Jahresabschluss) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Der Finanzreferent (Kassier) hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen,

- b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen,
  - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG),
  - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- 3) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich, sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
- 5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs. 2, § 11 Abs. 6).

## § 15 Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein für den Einzelfall zu bildendes Schiedsgericht. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.



- 2) Im Falle einer Streitigkeit kann jede Streitseite die andere Streitseite, unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters, zur Teilnahme an der Bildung eines Schiedsgerichtes auffordern. Hierauf hat die andere Streitseite binnen 14 Tagen ebenfalls einen Schiedsrichter zu benennen. Die Schiedsrichter haben sich sodann binnen weiterer 14 Tage auf eine weitere Person als Vorsitzenden zu einigen.
- 3) Kommt eine Streitseite nicht binnen obiger Frist ihrer Verpflichtung zur Benennung eines Schiedsrichters nach oder können sich die Schiedsrichter nicht binnen obiger Frist auf einen Vorsitzenden einigen, so ist der Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende auf Antrag einer Streitseite durch einen dafür fachlich geeigneten Rechtsanwalt zu bestellen.
- 4) Über alle Aufforderungen, Benachrichtigungen und sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit einem solchen Verfahren ist der Vorstand durch Übermittlung von Kopien informiert zu halten.
- 5) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen unter Wahrung des Parteienghört. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Sofern in diesen Statuten nichts Abweichendes geregelt ist, hat es die Zivilprozessordnung anzuwenden.
- 6) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).
- 7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Eine derartige Generalversammlung ist dem zuständigen ASKÖ-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Generalversammlung entsenden kann.
- 3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ-Landesverband zu



übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort, und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Liquidators (Abwicklers) binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs. 2 VerG).

## § 17 Das Inkrafttreten dieser Statuten und Übergangsbestimmungen

- 1) Diese Statuten treten mit Nichtuntersagung durch die zuständige Behörde (Vereinsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden alten Statuten ihre Gültigkeit.